

FAQ – Häufig gestellte Fragen zum “Quereinstieg in der Allgemeinmedizin”

Die Ärztekammer Niedersachsen ermöglicht nunmehr den sog. Quereinstieg zum Facharzt für Allgemeinmedizin. Hierzu wurde nicht die Weiterbildungsordnung geändert, sondern in einer Richtlinie festgelegt, wann eine vom Regelweiterbildungsgang abweichende aber gleichwertige Weiterbildung seitens der Ärztekammer Niedersachsen stets anerkannt wird. Diese Option eröffnet § 10 der Weiterbildungsordnung (WBO) der Ärztekammer:

Richtlinie

zur Anerkennung gleichwertiger Weiterbildungen im Gebiet Allgemeinmedizin auf Basis der am 01.07.2020 in Kraft getretenen Weiterbildungsordnung (WBO)

Nach § 10 WBO kann ein von der Weiterbildungsordnung abweichender Weiterbildungsgang von der Ärztekammer Niedersachsen vollständig anerkannt werden, wenn er gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die Grundsätze der Weiterbildungsordnung für den Erwerb der ärztlichen Kompetenz im Hinblick auf Inhalte und Dauer der regulären Weiterbildung gewahrt sind.

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen möchte mit dieser Richtlinie einen Rahmen vorgeben, der es Fachärzten anderer Fachgebiete auf dieser Basis ermöglicht, die Anerkennung als Facharzt für Allgemeinmedizin im Sinne eines Quereinstiegs zu erlangen.

Von einem abweichenden aber gleichwertigen Weiterbildungsgang im Gebiet Allgemeinmedizin ist grundsätzlich auszugehen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Facharztanerkennung in einem Fachgebiet der unmittelbaren Patientenversorgung (§ 2 Abs. 6 WBO)
- zeugnisbasierter (§ 9 Abs. 1 WBO) Nachweis des Erwerbs aller Kompetenzen im Gebiet Allgemeinmedizin nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung Abschnitt B
- 24 Monate Weiterbildung in Allgemeinmedizin bei einem zur Weiterbildung im Gebiet Allgemeinmedizin ermächtigten Facharzt für Allgemeinmedizin
- 80 Stunden Kurs-Weiterbildung in Psychosomatischer Grundversorgung

Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit ist ferner insbesondere die Teilnahme an strukturierten weiterbildungsbegleitenden Kursangeboten zu berücksichtigen.

Die 24 Monate Weiterbildung in Allgemeinmedizin können auch abschnittsweise und damit an mehreren Weiterbildungsstätten abgeleistet werden. Die Höchstdauer der Tätigkeit an einer Weiterbildungsstätte hängt vom Umfang der dort erteilten Weiterbildungsermächtigung ab.

1. Ab wann gilt diese Richtlinie?

Die Richtlinie ist unmittelbar mit Beschlussfassung in der Kammerversammlung, erstmalig auf Basis der "alten Weiterbildungsordnung" am 24.11.2018, in Kraft getreten; und aktualisiert zum 01.07.2020. Sie gilt aber auch für bereits in der Vergangenheit absolvierte Weiterbildungen und auch für alle noch offenen Verfahren auf Prüfungszulassung.

2. Was sind Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung?

Diese sind neu in § 2 Abs. 6 WBO aufgeführt:

Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Radiologie, Strahlentherapie, Transfusionsmedizin und Urologie.

Hierzu gehören auch die jeweils dem Gebiet laut Weiterbildungsordnung zugehörigen Facharztkompetenzen, wie z. B. Chirurgie: Allgemeinchirurgie, Gefäßchirurgie usw. oder Innere Medizin: Innere Medizin und Angiologie, Innere Medizin und Gastroenterologie usw.

3. Kann ich die ambulante hausärztliche Weiterbildung auch unter Anleitung eines hausärztlichen Internisten absolvieren?

Die Richtlinie greift nur ein, wenn ein Abschnitt von mindestens 24 Monaten vollzeitiger Weiterbildung bei einem zur Weiterbildung in der Allgemeinmedizin ermächtigten Allgemeinmediziner absolviert wurde.

4. Bringt mir eine Weiterbildung bei einem Internisten dann nichts?

Eine Weiterbildung unter Anleitung eines hausärztlich tätigen Internisten ist weiterhin hilfreich und kann gewährleisten, dass Sie damit gerade typische internistische Inhalte und Untersuchungsverfahren im Gebiet Allgemeinmedizin erlernen und belegen. Inwieweit damit eine gleichwertige Weiterbildung in der Allgemeinmedizin belegt wird, bedarf der Prüfung im Einzelfall. Häufig wird aber eine zusätzliche Weiterbildung bei einem Facharzt für Allgemeinmedizin erforderlich werden. Jedenfalls greift die Richtlinie in diesen Fällen nicht ein.

5. Wie finde ich Weiterbilder, die mich über zwei Jahre weiterbilden dürfen?

Eine Liste mit den Ärzten, die Sie in der Allgemeinmedizin weiterbilden dürfen, finden Sie unter:

<https://mitgliederportal.aekn.de/nc/weiterbildung/weiterbildungsermaechtigte-in-niedersachsen-datenbank/>

Sie müssen allerdings zusätzlich klären, ob es sich um Allgemeinmediziner oder hausärztliche Internisten handelt. Hierzu können Sie sich im Zweifel an folgende Mitarbeiterinnen der Ärztekammer Niedersachsen wenden:

Frau Manuela Dietz	☎ 0511 / 3802-1108
Frau Linda Schulga	☎ 0511 / 3802-1205
Frau Pia Welte	☎ 0511 / 3802-1208

Außerdem kann z. B. auf die öffentlich zugänglichen Informationen über die Arztauskunft zurückgegriffen werden: <https://www.arztauskunft-niedersachsen.de/ases-kvn/>

6. Gibt es hierzu eine spezielle Stellenbörse?

Eine Stellenbörse für den "Quereinstieg" gibt es noch nicht. Unter

<https://www.aekn.de/aerzte/weiterbildung/kompetenzzentrum-aerztliche-weiterbildung/stellenboerse-weiterbildung/allgemeinmedizin>

finden Sie jedoch eine allgemeine Stellenbörse zu Weiterbildungsstellen, die helfen kann.

7. Muss der Weiterbilder über eine Ermächtigung von 24 Monaten verfügen?

Nein, der Abschnitt kann auch aufgeteilt werden. Sie können also 18 Monate bei einem allgemeinmedizinischen Weiterbilder und 6 Monate bei einem anderen allgemeinmedizinischen Weiterbilder absolvieren. Dies muss auch nicht nacheinander erfolgen.

8. Kann ich die Weiterbildung in Teilzeit durchführen?

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der WBO, wonach Weiterbildung auch in Teilzeit absolviert werden kann, wodurch sich die Weiterbildungszeit allerdings entsprechend verlängert. Wer halbtags arbeitet, muss also 48 Monate Weiterbildung nachweisen.

9. Kann ich den Quereinstieg z.B. in Teilzeit neben einer Tätigkeit als Oberarzt in einer Klinik absolvieren?

Nein, weil die Weiterbildung in Gebieten hauptberuflich durchgeführt werden muss.

10. Muss ich bei der ÄKN anzeigen, dass ich den Quereinstieg anstrebe?

Nein, notwendig ist dies nicht, aber insbesondere bei sog. Verbundkonzepten zu empfehlen. Ansonsten genügt es, wenn Sie, wie grundsätzlich vorgesehen, am Ende der Weiterbildung mit dem Antrag auf Prüfungszulassung belegen, die Mindestweiterbildungszeiten absolviert und alle vorgegebenen Inhalte unter Anleitung des Weiterbilders erworben haben. Dazu bedarf es eines Weiterbildungszeugnisses (→ Nr. 11).

11. Wie weise ich die Inhalte nach?

Die Inhalte sind wie üblich mit Weiterbildungszeugnissen, den jährlichen dokumentierten Weiterbildungsgesprächen und mit den individuellen Leistungszahlen im Logbuch nachzuweisen.

§ 8 Dokumentation der Weiterbildung

- (1) *Das in Weiterbildung befindliche Kammermitglied hat die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte in dem elektronischen Logbuch gemäß § 2 Abs. 7 kontinuierlich zu dokumentieren. Hierzu ist mindestens einmal jährlich die Bestätigung des Weiterbildungsstandes im Logbuch durch den zur Weiterbildung ermächtigten Arzt erforderlich. Die Dokumentation der Gespräche gemäß § 6 Abs. 4 S. 2 erfolgt ebenfalls im Logbuch.*
- (2) *Die Ärztekammer kann von dem zur Weiterbildung ermächtigten Arzt Auskunft über die Namen und den angestrebten Weiterbildungsengang derjenigen Ärzte verlangen, die sich bei ihm in Weiterbildung befunden haben, befinden oder befinden werden. Sie ist berechtigt, sowohl von dem zur Weiterbildung ermächtigten als auch von dem in Weiterbildung befindlichen Arzt Auskünfte und Nachweise über Art, Inhalt und Durchführung der bisher absolvierten Weiterbildung anzufordern und Zugang zum Logbuch zu verlangen.*

12. Kann ich durch Kurse Inhalte erwerben oder ergänzen und wie werden diese belegt?

In Kursen allein können Inhalte - wie auch in anderen Fachgebieten - nicht ausreichend vermittelt werden, denn maßgeblich für die Weiterbildung ist vor allem die praktische Anwendung ärztlicher Kenntnisse in der Versorgung der Patienten; Kurse haben nur ergänzende Funktion. Zur Prüfung darf die Ärztekammer einen Bewerber nur zulassen, wenn ein zur Weiterbildung ermächtigter Arzt in einem Zeugnis (→ Nr. 11) die Kompetenz in allen Bereichen bestätigt, welche die WBO vorsieht. Eine solche Bestätigung setzt voraus, dass sich der Weiterbilder ein eigenes Bild davon gemacht hat, dass Sie die in den Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung vorgeschriebenen Untersuchungen beherrschen. *Es müssen jedoch dazu nicht die gesamten Richtzahlen der Untersuchungen beim Weiterbilder absolviert worden sein. Wenn z. B. ein Kurs Sonographie stattgefunden hat und ein Weiterbilder statt der Richtzahl von 300 einen Teil der Sonographien (z. B. 260) erlebt und die Kompetenz bescheinigt hat, genügt dies in der Gesamtbetrachtung. Kurse dienen zum Ergänzen und zum Vertiefen der Kenntnisse und Fertigkeiten, ersetzen diese nicht.*

13. Muss ich mich für den Quereinstieg an besonderen Kursen, z. B. beim KANN (Kompetenzzentrum zur Förderung der Weiterbildung Allgemeinmedizin in Niedersachsen) einschreiben?

Sie müssen dies nicht, um den Quereinstieg zu nutzen. Allerdings werden Teilnahmebescheinigungen hierüber nach Beschluss der Kammerversammlung ergänzend bei der Prüfungszulassung berücksichtigt. Das KANN bietet über die Jahre der Weiterbildung kontinuierlich geeignete Kurse an, um sich ergänzende Kenntnisse anzueignen. Zudem bieten sie die Möglichkeit, sich strukturiert mit Kolleginnen und Kollegen auf die Prüfung vorzubereiten. Die Kurse können Sie kostenfrei in Anspruch nehmen. (Mit einer evtl. Einschreibgebühr wird lediglich die Verpflegungspauschale abgedeckt). Weitere Informationen hierzu finden Sie unter:

<http://www.kann-niedersachsen.de/>

14. Wie kann ich dann evtl. fehlende Kompetenzen erwerben, die mein Weiterbilder im ambulanten Bereich nicht vermittelt?

Es kommen Hospitationen z.B. im Bereich von Sonographien in Betracht. Die Hospitation muss jedoch unter Anleitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Arztes, hier z.B. eines Internisten, absolviert werden. Im ambulanten Bereich ist im Vorfeld der Hospitation wegen des Grundsatzes der persönlichen Leistungserbringung aber die Abstimmung mit der Kassenärztlichen Vereinigung notwendig. Hat Ihr Weiterbilder das Konzept vorher nicht mit der Ärztekammer abgestimmt, fragen Sie bei uns nach.

15. Muss die Hospitation mit einem Arbeitsvertrag erfolgen und/oder genehmigt werden?

Für die stundenweise Hospitation bedarf es keines Anstellungsvertrages mit einer besonderen Vergütungsabrede. Die Vergütung kann durch den Arbeitsvertrag mit dem Weiterbilder in der Allgemeinmedizin geregelt werden, z.B. eine Fortzahlung während der Hospitation, die als Arbeitszeit gilt. Die Hospitation ist jedoch mit der Ärztekammer Niedersachsen sowie mit der KVN abzustimmen, weil bzw. soweit Kassenpatienten einer anderen Praxis mitversorgt werden.

16. Wird der “Quereinstieg” finanziell gefördert?

Der Quereinstieg wird wie die reguläre Weiterbildung im vertragsärztlichen Bereich finanziell gefördert. Praxisinhaber können entsprechende Anträge bei der KVN stellen. Die Förderung erfolgt als Gehaltszuschuss und muss zu 100% an den Weiterbildungsassistenten weitergegeben werden. Die Fördersumme für eine Vollzeitstelle wurde zum 01.01.2023 auf 5.400 EUR erhöht.

17. Was ist zu empfehlen, wenn man den “Quereinstieg” nutzen will?

Prüfen Sie, ob Ihre erworbene Facharztbezeichnung zu den Gebieten zählt, die der unmittelbaren Patientenversorgung zugeordnet sind. Suchen Sie einen Allgemeinmediziner, der zur Weiterbildung ermächtigt ist und erarbeiten Sie mit ihm ein Konzept, wie Sie unter seiner Anleitung, evtl. im Verbund mit einem weiteren Allgemeinmediziner, die zweijährige Weiterbildungszeit durchführen und welche Inhalte Sie evtl. extern zusätzlich absolvieren müssen. Planen Sie diese Hospitationen, legen alles in einem Weiterbildungsprogramm fest und stimmen dieses mit der Ärztekammer Niedersachsen ab. Hospitationen und finanzielle Fragen stimmen Sie zusätzlich mit der KVN ab.

Ergänzen Sie dabei die Weiterbildung sinnvollerweise durch ein strukturiertes Kursprogramm z.B. im Rahmen des KANN und dokumentieren Sie die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten regelmäßig im Logbuch kontinuierlich. Insbesondere den durchzuführenden Pflichtkurs “80 Stunden Psychosomatische Grundversorgung” sollten Sie rechtzeitig parallel beginnen. Anerkannte Kursanbieter finden Sie unter:

<https://www.aekn.de/fortbildung/kurse-und-seminare/>